

## § 5

Die Untersuchungsorgane und Gerichte haben die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.

Verantwortlichkeit Erwachsener  
für Verfehlungen Jugendlicher

## § 6

(1) Die Ermittlungsorgane haben sorgfältig zu untersuchen, ob der Jugendliche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens von Erwachsenen angestiftet worden ist.

(2) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr, ausführt.

(3) Wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung oder Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen sind mildernde Umstände in der Regel nicht zuzubilligen.

## § 7

Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer